

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 49/19 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan W a l s e r,
[] Hamburg,

- gegen a) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 275/18 -,
b) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 272/18 -

Die Beschlüsse von RichterIn Fr. Dr. Kristina Groth waren mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Darum konnte dem BVerfG direkt vorgetragen werden. Die BVerfG-Beschwerde war also "zulässig".

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Vizepräsidenten Harbarth,

die RichterIn Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 4. Februar 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt

(Wagner)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts